

# An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im Dezember 2021

## Informationen und Änderungen per 1. Januar 2022

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen und Änderungen im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen per 1. Januar 2022.

### 1. Beitragssätze und Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2022

#### 1.1 AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze

Der paritätische Beitragssatz an die AHV/IV/EO und ALV bleibt unverändert.

Beitragssatz	Anteil AG in %	Anteil AN in %	Total in %	Bemerkungen
AHV	4,350	4,350	8,700	unverändert
IV	0,700	0,700	1,400	unverändert
EO	0,250	0,250	0,500	unverändert
<b>Total AHV/IV/EO</b>	<b>5,300</b>	<b>5,300</b>	<b>10,600</b>	unverändert
ALV1	1,100	1,100	2,200	unverändert
ALV2	0,500	0,500	1,000	unverändert

Die paritätischen Beitragssätze an die Arbeitslosenversicherung (ALV) 2,2 % bis zu einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) sowie 1,0 % über einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) bleiben unverändert.

#### 1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse Banken

Die Familienausgleichskasse (FAK) Banken ist in 24 Kantonen der Schweiz (ohne Tessin und Genf) tätig. Die FAK-Beitragssätze der Arbeitgebenden pro Kanton für das Jahr 2022 finden Sie auf unserer Internet-Seite unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](https://www.ak-banken.ch)

Wir bitten Sie zu beachten, dass in den nachfolgenden Kantonen der Beitragssatz per 1. Januar 2022 wie folgt angepasst wird:

Kanton Bern	bisher: 1,600 %	<b>neu: 1,500 %</b>
Kanton Zug	bisher: 1,700 %	<b>neu: 1,600 %</b>
Kanton Freiburg	bisher: 2,150 %	<b>neu: 2,050 %</b>

Kanton Basel-Landschaft	bisher: 1,300 %	<b>neu: 1,250 %</b>
Kanton Appenzell-Ausserrhodon	bisher: 1,300 %	<b>neu: 1,200 %</b>
Kanton Graubünden	bisher: 1,400 %	<b>neu: 1,450 %</b>
Kanton Wallis	bisher: 3,200 %	<b>neu: 3,125 %</b>
Kanton Neuenburg	bisher: 2,450 %	<b>neu: 2,300 %</b>

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

### 1.3 Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2022

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2022 in den folgenden Kantonen:

#### Kanton Waadt

Kinderzulage (1. und 2. Kind)	unverändert	CHF	300.00	pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind)	<b>neu</b>	<b>CHF</b>	<b>340.00</b>	<b>pro Monat</b>
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind)	<b>neu</b>	<b>CHF</b>	<b>400.00</b>	<b>pro Monat</b>
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind)	unverändert	CHF	440.00	pro Monat
Geburts- und Adoptionszulage	unverändert	CHF	1'500.00	

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Kinderzulage, die ab dem dritten Kind gezahlt wird, um 40 Franken auf 340 Franken (vorher 380 Franken) gesenkt. Das Gesetz garantiert jedoch, dass der Gesamtbetrag der Familienzulagen, den eine berechnete Person am 31. Dezember 2021 erhält, nicht entsprechend den neuen, ab dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen gekürzt wird, solange die Anzahl der Kinder in der Familie und die Art der ausbezahlten Zulagen gleichbleiben.

**Falls durch weitere Kantonsregierungen vor dem Jahresende noch kurzfristige Anpassungen im Bereich der Familienzulagen vorgenommen werden, informieren wir Sie umgehend.**

### 1.4 Wallis: Berufsbildungsfonds und Fonds für die Familie

Erhöhung des Beitrages an den Berufsbildungsfonds um 0,005 % auf 0,101 % und Erhöhung des Beitrages an den Fonds für die Familie um 0,02 % auf 0,18 %.

Fonds	Anteil AG in %	Anteil AN in %	Total in %
Berufsbildungsfonds	0,100	0,001	0,101
Fonds für die Familie	0,180	0,000	0,180

Sämtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind im FAK-Beitragssatz VS von 3,125 % enthalten.

### 1.5 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin bleiben unverändert und finden Sie unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](http://ak-banken.ch)

### 1.6 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF)

Der Beitragssatz für das Jahr 2021 bleibt unverändert 0,1 %.

Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2021 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da während des Jahres keine Akontobei-

träge im «insiteWeb» abgerechnet wurden, ergibt sich bei der Jahresabrechnung voraussichtlich eine Differenz zu unseren Gunsten. Um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Einreichung der Lohnbescheinigung 2021 termingerecht erfolgt.

### **1.7 Beitragssatz Verwaltungskosten 2022**

Der Verwaltungskostensatz beträgt unverändert 0,25 %.

### **1.8 Anpassung des «insiteWeb» für 2022**

Die jeweiligen Anpassungen der Beitragssätze werden im «insiteWeb» per 1. Januar 2022 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsumme für den Monat Januar 2022 wird Ihnen das «insiteWeb» erstmals ab Montag, den 17. Januar 2022 wieder zur Verfügung stehen.

## **2. Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)**

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben am 9. September 2021 ein neues Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das die langfristige Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der beiden Staaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sicherstellen soll.

Das Abkommen ist ab dem 1. November 2021 vorläufig anwendbar. Definitiv wird es in Kraft treten, sobald die Parlamente beider Staaten es genehmigt haben.

Das neue Sozialversicherungsabkommen enthält dieselben Koordinierungsgrundsätze wie das FZA (Gleichbehandlung; Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften; Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, Leistungsexport, Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Träger). Die Bestimmungen aus dem EU-Koordinationsrecht (EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) wurden abgespeckt und auf die Bedürfnisse der beiden Staaten zugeschnitten. Weitere Information zum Brexit finden Sie [hier](#).

## **3. Coronavirus: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext**

In Bezug auf Deutschland, Österreich, und Liechtenstein wurde die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 30. Juni 2022 vereinbart; im Zusammenhang mit Frankreich mindestens bis zum 31. März 2022.

In den Beziehungen zu den anderen Staaten gilt die flexible Anwendung grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021. Diskussionen über eine Verlängerung der Frist finden sowohl bilateral mit Italien als auch auf europäischer Ebene statt. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

## **4. Erwerbsersatzordnung (EO): Adoptionsurlaub**

Im Herbst 2021 hat das Parlament grünes Licht für die Einführung eines über die EO entschädigten zweiwöchigen Adoptionsurlaubs gegeben. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 20. Januar 2022. Ist bis dahin kein Referendum zustande gekommen, kann der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens festsetzen. Als Zeitpunkt für die Einführung kommen Mitte 2022 oder Anfang 2023 infrage. Der Urlaub ist erwerbstätigen Adoptiveltern von Kindern unter vier Jahren vorbehalten. Die Adoptiveltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub in Anspruch nimmt. Sie können den Urlaub auch untereinander aufteilen. Der vierzehntägige Urlaub kann tage- oder wochenweise bezogen werden. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des Einkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Die Adoption von Stiefkindern löst keinen Anspruch auf die Entschädigung aus.

## **5. Invalidenversicherung (IV)**

Die Weiterentwicklung der IV knüpft an vorangehende Reformen an, welche die IV mit der Einführung und Ausweitung einer Vielzahl von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung zu einer Eingliederungsversicherung umgebaut haben. Die neuen Bestimmungen, die im Juni 2020 vom Parlament verabschiedet wurden und am 1. Januar 2022 in Kraft treten, richten sich an drei Zielgruppen: Kinder, Jugendliche und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Sie zielen in erster Linie darauf ab, die Betreuung der Betroffenen zu intensivieren, bereits bewährte Massnahmen auszuweiten und die Zusammenarbeit mit der behandelnden Ärzteschaft und den Arbeitgebern zu verstärken.

## **6. Einreichung der elektronischen Jahreslohnbescheinigung 2021 über unser «insiteWeb»**

Die Jahreslohnbescheinigung für das Jahr 2021 steht Ihnen in unserem «insiteWeb» ab sofort zur Verfügung. Alle Lohnbescheinigungen müssen elektronisch an uns übermittelt werden.

Weitere Unterlagen, wie das Benutzerhandbuch «insiteWeb» sowie die Excel-Vorlage der Lohnbescheinigung finden Sie auf unserer Webseite [www.ak-banken.ch](http://www.ak-banken.ch) unter insiteWeb «Informationen Lohnbescheinigung».

## **7. Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2021**

Damit alle Familienzulagen-Ansprüche des Jahres 2021 in die Jahresabrechnung 2021 mit einbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die «XML-Datei» der Familienzulagen-Bezüger für den Monat Dezember 2021 bis spätestens Ende Dezember 2021 zuzustellen (siehe Mitteilung Nr. 210 vom November 2021).

## **8. Überarbeitete Auflage des Familienzulagen-Handbuches**

Das Familienzulagen-Handbuch der Familienausgleichskasse Banken wird jährlich aktualisiert.

Die neue Version – 15. Auflage per 1. Januar 2022 sowie eine Liste «Änderungen Handbuch 15. Auflage» – werden wir im Januar 2022 auf unserer Internet-Seite aufschalten.

## **9. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2022**

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2022 gültigen Merkblätter auf der Internet-Seite der AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

[Merkblätter | Merkblätter & Formulare | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Diese Mitglieder-Information werden wir auch auf unserer Internet-Seite [www.ak-banken.ch](http://www.ak-banken.ch) unter der Rubrik «**Mitteilungen**» publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne unter +41 44 299 77 00 oder [beitraege@ak-banken.ch](mailto:beitraege@ak-banken.ch) zur Verfügung.

**AUSGLEICHSKASSE FÜR DAS  
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE**